

Neufassung der Satzung des Gesundheits- und Kurortverband Brandenburg e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1) Der Verband führt den Namen " Gesundheits- und Kurortverband Brandenburg e.V."
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Templin.
- 3) Der Verband ist beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband ist Interessenvertretung seiner Mitglieder in allen Bereichen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich der Heilbäder, Kurorte, Erholungsorte und gesundheitstouristischen Einrichtungen erwachsen und der Förderung des Kurorte- und Bäderwesens sowie dem Gesundheitstourismus dienen:

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Die Kur- und Bäderwissenschaft sowie Bäder- und Tourismuswirtschaft zu fördern;
- b) Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
- c) Seine Mitglieder in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen;
- d) Erfahrungen und Nachrichten unter den Mitgliedern auszutauschen.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- und Sachleistungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verband verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband ist der Zusammenschluss der in Brandenburg gelegenen:

- Orte mit Unternehmen mit Heil-; Thermal-, Mineral-, Sole- oder Moorheilbädern
- Orte mit Heilquellen-, Sole-, Peloid- Kurbetrieben
- Kneipp – Heilbäder
- Kneipp- Kurorte
- Heilklimatische Kurorte
- Luftkurorte und Erholungsorte
- Betreiber von Kliniken
- Einrichtungen des Gesundheitstourismus

(2) Der Verband gliedert sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Beratende Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft von Beratenden Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern wird vom Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten sowie Verbandsbeiträge und Verbandsumlagen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Beratendes Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied oder kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen des Verbandes steht, die seine Ziele bejaht und zum Verbandszweck beitragen kann. Fördermitglieder unterstützen den Verband und seine Mitglieder u.a. zur Zahlung eines Beitrages und sind Abstimmungs berechtigt. Beratende Mitglieder unterstützen den Verband und seine Mitglieder u.a. durch ihre Expertise in fachlichen Fragen, zahlen keinen Beitrag und sind nicht Abstimmungs berechtigt. Ehrenmitglieder werden für ihre Verdienste um den Verband berufen, zahlen keinen Beitrag und sind nicht Abstimmungs berechtigt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Verband schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- b) nach Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, hierüber muss die Mitgliederversammlung beschließen.
- c) Durch Ausschluss wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihren ergebenden Verpflichtungen oder gegen den Zweck und die Interessen des Verbandes. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied mit Bezahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Der Vorsitzende muss unverzüglich dem betreffenden Mitglied den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem eingeschriebenen Brief bekanntgeben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse

(2) Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Mitgliederversammlungen durchzuführen. Der Vorstand setzt Zeit und Ort der Versammlung fest. Auf Antrag von 30% der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen und es sind konkrete Themen für die Tagesordnung beizufügen.

(2) Der Vorsitzende muss die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zur Mitgliederversammlung schriftlich einladen und hierbei Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekanntgeben.

(3) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung. Säumige Beiträge führen zum Verlust des Stimmrechts. Beiträge/Umlagen können jedoch bis zur Mitgliederversammlung nachgezahlt werden,

wodurch das Stimmrecht wieder hergestellt werden kann. Die Stimme wird abgegeben von:

- a) dem durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Vertreter des Ordentlichen Mitgliedes oder
- b) einer, mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Person.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den Vorstand
- b) zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer
- c) den Geschäftsführer oder die geschäftsbesorgende Stelle auf Vorschlag des Vorstandes

Sie entscheidet über

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- b) den Haushaltsplan
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Bildung von Ausschüssen
- e) Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verband sowie über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Ernennung von Beratenden Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderung
- h) die Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB können Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte auf elektronischer Basis ausüben.

(8) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder als gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem von der Geschäftsstelle gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, in offener Abstimmung durchzuführen sind. Briefwahlen sind zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind.

(11) Auch für die Beschlüsse über die ausnahmsweise Aufnahme von Mitgliedern, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes sind qualifizierte Mehrheiten im Sinne von Abs. 10 Satz 1 erforderlich.

Außerhalb von Mitgliederversammlungen kann gem. § 32 Abs. 2 BGB eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern durch den Vorstand oder die Geschäftsführung bekanntzugeben.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden aus einem Kurort
- c) einem zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden aus einem Erholungsort, insofern ein entsprechender Vertreter Mitglied ist
- d) dem Schatzmeister

(2) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Mindestens ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister den Verband nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit der erklärten Annahme der Wahl, nach Ablauf der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung ist auch durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erfordert nicht die aktive Tätigkeit in einem Mitgliedsunternehmen oder Mitgliedsort, sofern eine Delegation zur Vertretung bzw. Mitwirkung vorliegt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. 4 oder auch anderen Gründen während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die Amtszeit eines als Nachfolger gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

(6) Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Überwachung von Dienstkräften des Verbandes, die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung des jährlichen Geschäftsberichtes.

(7) Der Vorsitzende leitet den Verband nach Satzungen und Beschlüssen

der Mitgliederversammlung.

(8) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorhergehender schriftlicher oder elektronischer Einladung unter Angabe der Tagesordnung statt. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen. Die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist zur Beschlussfassung, die mit einfacher Mehrheit erfolgt, notwendig.

(9) Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Termine sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind allen Mitgliedern zuzustellen.

(10) Die Abstimmung der Vorstandsmitglieder kann im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung ist das Ergebnis unverzüglich den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 9 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 7 (5 - d) zur Erledigung besonderer Verbandsaufgaben die Bildung von Ausschüssen, deren Befugnisse und die Ausschussmitglieder bestimmen. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter, denen die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen obliegen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand beschließt den Sitz der Geschäftsstelle.

(2) Gemäß § 7 Abs. 5c wählt die Mitgliederversammlung den Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstandes und entscheidet über die Einsetzung einer haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführung. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Geschäftsführers ist an die Amtszeit des Vorstandes gekoppelt. Bei hauptamtlicher Geschäftsführung sind für die Einstellung entsprechende arbeitsrechtliche Bestimmungen zugrunde zu legen.

3) Der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen des Vorstandes die laufenden Arbeiten des Verbandes. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm obliegt grundsätzlich die Protokollführung.

§ 11 Beiträge

(1) Beiträge sind stets für ein volles Jahr zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird oder endet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Mitgliedern Beitragsermäßigung gewähren.

(2) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschlossen werden.

(3) Beiträge sind, entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Verbandes

(1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist.

(1) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

(4) Ist die notwendige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so kann eine mit der Frist von vier Wochen formgerechte einzuberufende Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.

(5) Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

(6) Das Vermögen des Verbandes fällt bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Deutschen Bäderverband, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege, für die Bäderwissenschaft und die Heilbäderförderung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.04.2021 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Templin, 29.04.2021



Ernst Volkhardt
Vorsitzender